

# **Wahlordnung der Diözesanversammlung des Kolpingwerkes Diözesanverband Aachen**

## **§ 1 Grundsätzliches**

- (1) Gemäß § 14 Abs. 5 der Satzung des Kolpingwerkes Diözesanverband Aachen vom 20.09.2014 wählt die Diözesanversammlung in freier und geheimer Wahl
  - a) die / den Diözesanvorsitzende/n,
  - b) zwei stellvertretende Diözesanvorsitzende,
  - c) den Diözesanpräses,
  - d) die Geistliche Leiterin / den Geistlichen Leiter,
  - e) sechs weitere Diözesanvorstandsmitglieder unter Berücksichtigung der Aufgabenschwerpunkte des Kolpingwerkes Diözesanverband Aachen,
  - f) die Delegierten des Kolpingwerkes Diözesanverband Aachen zur Bundesversammlung des Kolpingwerkes Deutschland.

Mit 2/3-Mehrheit kann die Diözesanversammlung beschließen, die Wahl der Delegierten und der Reserveliste zu delegieren. In diesem Fall erfolgt die Wahl der Delegierten und der Reserveliste durch den Diözesanvorstand. Der Beschluss zur Delegation der Wahl an den Diözesanvorstand gilt jeweils nur für eine Wahlperiode; sie kann erneuert beschlossen werden.

- (2) Die Amtszeit beträgt jeweils drei Jahre. Die Amtsträger/-innen bleiben bis zum Schluss der Diözesanversammlung, auf der die Neuwahl der unter Absatz 1 genannten Mandats-träger/-innen stattfindet, im Amt, auch wenn die Amtszeit hierdurch über- oder unterschritten wird.
- (3) Vorschlagsberechtigt sind der Diözesanvorstand, die Vorstände der Kolpingsfamilien und Bezirksverbände und die Diözesankonferenz der Kolpingjugend.

## **§ 2 Wahlausschreibung; Fristen**

- (1) Die Wahlausschreibung erfolgt mit der Einladung zur Diözesanversammlung.
- (2) Wahlvorschläge müssen bis spätestens drei Wochen vor Beginn der Diözesanversammlung schriftlich beim Wahlausschuss vorliegen.
- (3) Die Kandidatinnen / Kandidaten müssen schriftlich ihre Bereitschaft zur Kandidatur erklären.
- (4) Die Kandidaturen für die Ämter des Diözesanpräses und der Geistlichen Leiterin / des Geistlichen Leiters bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bischofs von Aachen. Das Amt des Diözesanpräses ist an das Weiheamt der katholischen Kirche gebunden.
- (5) Die Mitteilung der Wahlvorschläge erfolgt durch den Wahlausschuss spätestens zwei Wochen vor Beginn der Diözesanversammlung.
- (6) Sofern innerhalb der vorgesehenen Frist keine oder zahlenmäßig nicht ausreichende Wahlvorschläge vorliegen, kann der Diözesanvorstand bis zur Eröffnung der Diözesanversammlung weitere Wahlvorschläge einbringen.

## **§ 3 Wahlkommission**

- (1) Der Diözesanvorstand beruft eine Wahlkommission. Die Wahlkommission besteht aus mindestens zwei, höchstens vier Mitgliedern und wird für jede Diözesanversammlung neu berufen. Die Wahlkommission ist zuständig für die Ausschreibung der Wahlen, prüft die Zulässigkeit der vorliegenden Wahlvorschläge und leitet die Wahlen.
- (2) Mitglieder der Wahlkommission müssen im Falle einer eigenen Kandidatur aus der Wahlkommission ausscheiden.

#### **§ 4 Durchführung der Wahlen**

- (1) Nach Aufforderung durch die Wahlkommission stellen sich die Kandidaten und Kandidatinnen vor. Anschließend erhalten die Mitglieder der Diözesanversammlung die Möglichkeit, die Kandidaten und Kandidatinnen zu befragen.
- (2) Stellt ein stimmberechtigtes Mitglied der Diözesanversammlung Antrag auf Personaldebatte, so muss diese durchgeführt werden. An der Personaldebatte dürfen nur stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanversammlung teilnehmen.
- (3) Es können so viele Kandidaten und Kandidatinnen gewählt werden, wie Ämter zu besetzen sind.
- (4) Die Stimmen sind unverzüglich nach dem Wahlgang auszuzählen. Die Auszählung muss öffentlich erfolgen. Die Wahlkommission stellt das Ergebnis fest und gibt es der Versammlung bekannt.
- (5) Es wird je eine Wahl durchgeführt für die Wahl
  1. der / des Diözesanvorsitzenden,
  2. der stellvertretenden Diözesanvorsitzenden,
  3. des Diözesanpräses,
  4. der Geistlichen Leiterin / des Geistlichen Leiters
  5. der weiteren sechs Vorstandsmitglieder,
  6. der Delegierten und Ersatzdelegierten für die Bundesversammlung.
- (6) Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erhalten mehr Kandidaten beziehungsweise Kandidatinnen die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen als Ämter zu besetzen sind, so sind die Kandidaten beziehungsweise Kandidatinnen mit den jeweils meisten Ja-Stimmen gewählt. Ist das Ergebnis nicht eindeutig, so erfolgt eine Stichwahl. Ist auch deren Ergebnis nicht eindeutig, so entscheidet das Los.
- (7) Sind nach dem ersten Wahlgang noch Ämter nicht besetzt, so wird ein zweiter Wahlgang nach gleichem Verfahren durchgeführt. An diesem nehmen die im ersten Wahlgang nicht gewählten Kandidaten beziehungsweise Kandidatinnen in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen teil, und zwar einer beziehungsweise eine mehr, als noch Ämter zu besetzen sind.

#### **§ 5 Abwahl**

Die Diözesanversammlung kann ein Mitglied des Diözesanvorstands mit einem konstruktiven Misstrauensvotum oder einer Zweidrittelmehrheit abwählen. Bei einem Antrag auf Abwahl gelten die Fristen entsprechend § 7 Abs. 2 der Geschäftsordnung für die Diözesanversammlung des Kolpingwerkes Diözesanverband Aachen.

#### **§ 6 Schlussbestimmungen**

Diese Wahlordnung wurde am 20. September 2014 in Tönisvorst durch die Diözesanversammlung des Kolpingwerkes Diözesanverband Aachen beschlossen. Sie tritt am gleichen Tag in Kraft.